

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrates			Nr <b>12</b>	20/2004	
Betreff:					
Genehmigungen von Dienstreise	en				
Beratungsfolge			Те	rmin	
Kreistag Berichterstattung: Landrat Dr. Kirsch			05	.11.2004	
Finanzielle Auswirkungen:		⊠ ja		nein	
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:		⊠ ja		nein	
1) Investitionskosten/einmalige Ausgaben:		Hhst. 0000.6560.0000 0010.4010.0000 0020.6560.0000 <b>2)</b> Laufende Kosten jährlich		rag (EUR)	
insgesamt:	EUR	insgesamt:			EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:			EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendo	orf:		EUR

## Beschlussvorschlag:

s. nächste Seite

- Dem Landrat und den stellvertretenden Landräten/Landrätinnen wird für alle mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte verbundenen Dienstreisen die erforderliche Dienstreisegenehmigung generell erteilt.
  - Für den Landrat gilt dies mit der Maßgabe, dass die Dienstreise innerhalb Europas erfolgt; für die stellvertretenden Landräte/Landrätinnen mit der Maßgabe, dass die Dienstreise innerhalb Deutschlands oder den Niederlanden erfolgt.
- 2. Jeder Person, die der Kreistag in ein Organ oder Gremium einer juristischen Person oder Personenvereinigung entsendet, wird für alle für die Wahrnehmung dieses Mandats notwendigen Dienstreisen die erforderliche Dienstreisegenehmigung erteilt. Der Kreis Warendorf gewährt allerdings dann keinen Ersatz der Fahrtkosten, wenn die juristische Person oder Personenvereinigung hierfür eintritt oder eintrittspflichtig ist.
- 3. Fahrten von Kreistagsmitgliedern sowie von sachkundigen Bürgern, die Mitglieder eines Ausschusses des Kreistages sind, zur Teilnahme an maximal zwei Fraktionssitzungen im Jahr, die außerhalb des Kreisgebietes stattfinden, werden als Dienstreisen genehmigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
  - a) Es handelt sich um eine Sitzung aus besonderem kreisrelevanten Anlass, z.B. Haushaltsplanberatungen oder Fahrten zur Information über Angelegenheiten des Kreises Warendorf.
  - b) Die Sitzung darf einschließlich An- und Abreise nicht länger als 72 Stunden dauern.

Die Abrechnung der Dienstreisen erfolgt nach dem Landesreisekostengesetz.

## Erläuterungen:

Gemäß § 8 Abs. 8 Satz 1 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf werden Dienstreisen vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt.

Um zu vermeiden, dass für jede einzelne Dienstreise jeweils eine Dienstreisegenehmigung erteilt werden muss, sollte für die genannten Fälle generell eine Genehmigung erteilt werden.

Dies gilt auch für den Landrat. Denn obschon der Landrat keinen Dienstvorgesetzten hat, entspricht es der bisherigen Übung, dass zumindest Auslandsreisen genehmigt werden.

Die bisher gültige Dienstreisegenehmigung für Fraktionssitzungen sah u.a. Beschränkungen auf maximal eine Sitzung im Jahr sowie auf das Gebiet des Landes NRW oder den Landkreis Müritz vor.

Die Begrenzung auf eine Fraktionsfahrt scheint nicht mehr dem tatsächlichen Bedarf der Fraktionen zu entsprechen, so dass eine Erweiterung auf bis zu zwei Fahrten angemessen ist. Eine räumliche Begrenzung sollte nicht mehr geregelt werden, da sich diese faktisch aus der zeitlichen Begrenzung auf 72 Stunden ergibt.

1.	
	Amtsleitung
2.	
	Dezernent
3.	
	Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen)
4.	
	Landrat